

EnBW Kernkraft GmbH · Kernkraftwerk Philippsburg
Postfach 11 40 · 76652 Philippsburg



Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abteilung 3
Postfach 10 34 39

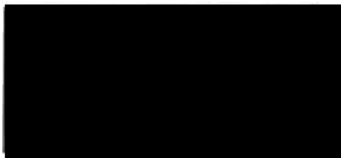
70029 Stuttgart

Rheinschanzinsel
76661 Philippsburg
Postfach 11 40
76652 Philippsburg
Telefon 07256 95-0
Telefax 07256 95-12029
E-Mail
Poststelle-kkp@kk.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Obrigheim
Registergericht Mannheim
HRB Nr. 441806
Steuer-Nr. 35001/01075

Baden-Württembergische Bank
BLZ 600 501 01
Konto 2056643

Name
Bereich
Telefon
Telefax
E-Mail



**Kernkraftwerk Philippsburg 1 (KKP 1)
Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und 1. Abbaugenehmigung (1. SAG)
gem. § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)**

A1 / 24. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 06.08.2011 ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage KKP 1 gem. § 7 Abs. 1a Nr. 1 AtG erloschen. Das Kernkraftwerk Philippsburg (KKP 1), ausgestattet mit einem Siedewasserreaktor mit einer elektrischen Leistung von 926 Megawatt, ging 1979 in Betrieb und soll nun stillgelegt und direkt, d. h. ohne vorlaufenden sicheren Einschluss, abgebaut werden.

Im Rahmen einer Stilllegungs- und 1. Abbaugenehmigung (1. SAG) ist vorgesehen, gem. § 7 Abs. 3 AtG das Kernkraftwerk KKP 1 stillzulegen (endgültige und dauerhafte Betriebseinstellung) und Anlagenteile des KKP 1 im Ganzen oder in Teilen abzubauen. Anlagenteile sind maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische, bauliche und sonstige Teile des KKP 1. Synonyme Begriffe für Anlagenteile sind Systeme, Teilsysteme, Einrichtungen, Gebäude, Gebäudeteile.

Zur atomrechtlichen Anlage KKP 1 gehören die Anlagenteile (inklusive Gebäude), deren Errichtung atomrechtlich gem. § 7 Abs. 1 AtG gestattet wurde. Auf Basis einer oder mehrerer weiterer Abbaugenehmigungen gem. § 7 Abs. 3 AtG sollen weitere zur atomrechtlichen Anlage KKP 1 gehörende Anlagenteile, deren Abbau nicht Gegenstand der 1. SAG sind, abgebaut werden. Bei diesen Abbaugenehmigungen handelt es sich um selbstständige atomrechtliche Genehmigungen gem. § 7 Abs. 3 AtG und nicht um Teilgenehmigungen gem. § 18 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV).

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Bernhard Beck

Geschäftsführer:
Jörg Michels (Vorsitzender)
Dr. Wolfgang Eckert
Manfred Eichkorn
Christoph Heil
Dr. Manfred Möller

Gesellschafter:
Deutsche Bahn AG
EnBW Kraftwerke AG, Stuttgart
ZEAG Energie AG
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH

Die gem. § 19b AtVfV insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 sind beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder werden können oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können.

Die Betriebsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 AtG nebst ihrer Änderungsgenehmigungen bleiben weiterhin wirksam soweit sie nicht durch die beantragte 1. SAG oder weitere atomrechtliche Genehmigungen in Teilen ersetzt, geändert oder ergänzt werden oder Regelungsstatbestände enthalten, die für die Fortführung des Betriebs (siehe Ziffer I.2 Restbetrieb) während des Abbaus von Anlagenteilen nicht mehr relevant sind.

Anlagenteile von KKP 1 werden mindestens solange weiterbetrieben oder betriebsbereit gehalten, wie diese für den Restbetrieb KKP 1, den Abbau von Anlagenteilen des KKP 1, den Betrieb des Kernkraftwerkes Philippsburg 2 (KKP 2), den Betrieb des standortnahen Zwischenlagers (KKP-ZL) sowie für den vorgesehenen Betrieb des geplanten Standortabfalllagers Philippsburg (SAL-P) noch benötigt werden. In den Antragsunterlagen zur 1. SAG werden Kriterien festgelegt, ab wann ein Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Kriterien berücksichtigen insbesondere auch Aspekte der Rückwirkungsfreiheit des Abbaus von Anlagenteilen des KKP 1 auf den Betrieb des KKP 2 und des KKP-ZL.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 im Ganzen oder in Teilen inklusive Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB) und der RDB-Einbauten mit Ausnahme festgelegter Anlagenteile der Anlage KKP 1, wie z. B. Biologischer Schild. Diese ausgenommenen Anlagenteile sind Gegenstand einer oder weiterer noch zu beantragenden Abbaugenehmigungen gem. § 7 Abs. 3 AtG.

Voraussetzung für den mit der 1. SAG und weiterer Abbaugenehmigungen gestatteten Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 ist, dass das zum Abbau vorgesehene Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Voraussetzung kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Aufgaben des bestehenden Anlagenteils durch andere vorhandene oder neue Anlagenteile erfüllt werden.

Im Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 sind auch Änderungen des KKP 1 erforderlich (z.B. Infrastrukturmaßnahmen wie Schaffung neuer Transportwege, neue Abluftanlagen, ggf. neuer Abluftkamin).

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind daher auch Änderungen der atomrechtlichen Anlage KKP 1 und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb, wie z.B. die Nutzung des Maschinenhauses sowie weiterer Gebäude und Gebäudeteile des KKP 1 als Reststoffbearbeitungszentrum Philippsburg (RBZ-KKP) zur Bearbeitung, Behandlung und Lagerung radioaktiver Stoffe, die Errichtung und der Betrieb von Andockstationen für Container an Gebäuden, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen. Weitere Einrichtungen

für den Abbau von Anlagenteilen werden gemäß den Festlegungen des Betriebsreglements in das KKP 1 eingebracht.

In der Anlage KKP 1 befinden sich gegenwärtig noch Kernbrennstoffe (Brennelemente, Brennstäbe). Die Kernbrennstoffe sollen während des Nachbetriebs in das standortnahe Zwischenlager Philippsburg (KKP-ZL) verbracht werden. Sollte sich der Abtransport verzögern und sich während der Durchführung der Abbaumaßnahmen noch Kernbrennstoffe in der Anlage befinden, erfolgt der Abbau von Anlagenteilen unter Beachtung der jeweiligen Rückwirkungsfreiheit und der Belange der Anlagensicherung.

Die Regelungen der Freigabe gem. § 29 StrlSchV von Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) von radioaktiven Stoffen sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile sind in gesonderten Bescheiden nach § 29 Abs. 4 StrlSchV durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gestattet oder werden, sofern darüber hinaus erforderlich, noch im Rahmen eigenständiger Anträge gem. § 29 Abs. 4 StrlSchV außerhalb der Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 AtG beantragt.

Stoffe sowie bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile können ohne Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden, sofern sie nicht kontaminiert oder aktiviert sind. Die grundsätzliche Vorgehensweise für diese Art der Entlassung (Herausgabe) ist Gegenstand des vorliegenden Antrages zur Erteilung der 1. SAG.

Die Antragsgegenstände der 1. SAG sind in den gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AtVfV der Genehmigungsbehörde vorzulegenden Unterlagen dargelegt. Der Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV) umfasst auch die erforderlichen Angaben gem. § 19b Abs. 1 AtVfV zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1.

Gem. § 3b i.V.m. Ziffer 11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Gem. § 19b Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AtVfV erfolgt diese UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der 1. SAG und soll sich auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der atomrechtlichen Anlage erstrecken. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wird auch dargelegt, welche Auswirkungen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter haben werden (§ 19b Abs. 1 Satz 2 AtVfV). Diese UVU berücksichtigt auch das nach gegenwärtigem Planungsstand am Standort Philippsburg vorgesehene weitere Vorhaben (Errichtung und Betrieb eines Standortabfallagers Philippsburg [SAL-P]), das Gegenstand eines noch zu beantragenden separaten Bescheids gem. § 7 StrlSchV werden soll.

Der vorliegende Antrag beinhaltet weder einen Verzicht auf noch eine Ablösung bestehender Genehmigungen und deren Ausnutzung ihrer Gestattungen. Erst mit unserer schriftlichen Erklärung, von einer erteilten 1. SAG Gebrauch zu machen, tritt diese im erteilten Umfang an die Stelle bestehender Genehmigungen soweit die Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG nebst Änderungsgenehmigungen nicht unberührt bleiben.

Als Inhaber der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG stellt die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), mit Sitz in Obrigheim, hiermit gem. § 7 Abs. 3 AtG den

**Antrag auf Erteilung der Stilllegungs- und 1. Abbaugenehmigung
für das Kernkraftwerk KKP 1 (1.SAG)**

I. Antragsumfang der 1. SAG gem. § 7 Abs. 3 AtG

Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer 1. SAG umfasst im Einzelnen die nachfolgenden beschriebenen Antragsgegenstände:

I.1 Stilllegung

Beantragt wird die Genehmigung der endgültigen und dauerhaften Betriebseinstellung (Stilllegung) des KKP 1.

I.2 Restbetrieb

Beantragt wird:

- Weiterbetrieb von bestehenden Anlagenteilen, Systemen und Komponenten des KKP 1 und Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen, Systemen und Komponenten des KKP 1 auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch die beantragte Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungsgegenstände enthalten, die für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen nicht mehr relevant sind. Soweit die beantragte 1. SAG die gegenwärtigen Gestattungen der Betriebsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 AtG nebst ihren Änderungsgenehmigungen nicht ersetzt oder ändert, bleiben diese unberührt und weiterhin wirksam.
- Änderungen des Restbetriebes entsprechend den Regelungen des Betriebsreglements KKP 1.
- Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1.

- Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen anderer Anlagen der EnKK.
- Ergänzung des bestehenden Betriebsreglements um die für den Abbau von Anlagenteilen zusätzlich erforderlichen Anweisungen und Regelungen.
- Aufhebung nicht mehr erforderlicher oder Änderung bisher geltender Auflagen, Nebenbestimmungen, Anordnungen oder Gestattungen entsprechend der in der nachzureichenden Unterlage enthaltenen Aufstellung.

1.3 Ableitungen radioaktiver Stoffe

Beantragt wird die Festlegung folgender

Werte für zulässige Ableitungen für KKP 1 mit der Luft über den Fortluftkamin

- für gasförmige radioaktive Stoffe

im Kalenderjahr:	$2,0 \times 10^{13}$ Bq
an 180 aufeinander folgenden Tagen:	$1,0 \times 10^{13}$ Bq
für den Zeitraum eines Kalendertages:	$2,0 \times 10^{11}$ Bq
- für aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeiten von mehr als 8 Tagen

im Kalenderjahr:	$2,0 \times 10^{10}$ Bq
an 180 aufeinander folgenden Tagen:	$1,0 \times 10^{10}$ Bq
für den Zeitraum eines Kalendertages:	$2,0 \times 10^{08}$ Bq

Die Werte für zulässige Ableitungen von KKP 1 mit dem Abwasser sollen nicht verändert werden.

1.4 Abbau von Anlagenteilen

- a) Beantragt wird die Genehmigung des Abbaus von Anlagenteilen des KKP 1 mit Ausnahme der in Ziffer 1.4.e) festgelegten Anlagenteile sowie mit Ausnahme der Gebäude der atomrechtlichen Anlage KKP 1. Die zum Abbau vorgesehenen Anlagenteile sind maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische, bauliche sowie sonstige technische Teile des KKP 1. Hierzu gehören auch die diesen Anlagenteilen zugeordneten Hilfssysteme, wie Überwachungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Kabel, Halterungen, Anker- und Dübelplatten, Rohr- und Kabeldurchführungen, Fundamente sowie fest installierte Montage- und Bedienhilfen. Bauliche Teile umfassen auch innere Gebäudestrukturen. Der Antrag umfasst auch den Abbau des Reaktor-druckbehälters (RDB) und der RDB-Einbauten sowie den Abbau von

ortsfesten Einrichtungen zum Abbau von Anlagenteilen, die in die Anlage KKP 1 eingebracht werden.

- b) Der Abbau von Anlagenteilen umfasst die Demontage von Anlagenteilen des KKP 1 im Ganzen oder in Teilen einschließlich des Umgangs mit den dabei anfallenden radioaktiven Stoffen bis zur Übergabe an andere nicht im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen stehende anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.
- c) Voraussetzung für den Abbau eines Anlagenteiles von KKP 1 ist, dass das zum Abbau vorgesehene Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Voraussetzung kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Aufgaben des zum Abbau vorgesehenen Anlagenteils im noch erforderlichen Umfang durch andere bestehende oder neue Anlagenteile erfüllt werden.
- d) Der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 ist beendet, wenn die restlichen Anlagenteile des KKP 1 aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder werden können oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können. Der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 umfasst nicht den Abriss von Gebäuden der atomrechtlichen Anlage KKP 1.
- e) Der Antrag umfasst nicht den Abbau folgender im Reaktorgebäude angeordneter Anlagenteile:
 - Biologischer Schild
 - Lagerbecken und Flutraum

1.5 Änderungen der Anlage KKP 1

Beantragt wird die Genehmigung nachfolgender Änderungen der Anlage KKP 1 und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb:

- a) Nutzung des Maschinenhauses (ZF) und weiterer in den Antragsunterlagen näher bezeichneter Gebäude und Gebäudeteile des KKP 1, insbesondere das Gebäude Feststofflager, Dekontaminations- und Abfallbehandlungsgebäude (ZC) und das innerhalb ZC angeordnete Schnellabschalt (SAS) – Gebäude (ZW) als Reststoffbearbeitungszentrum Philippsburg (RBZ-KKP) zur Bearbeitung, Behandlung und Lagerung radioaktiver Stoffe einschließlich der Errichtung und des Betriebs der hierfür vorgesehenen Einrichtungen und der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen.
- b) Nutzung von näher bezeichneten Gebäuden (insbesondere Reaktorgebäude (ZA), USUS (Unabhängiger Sabotage- und Störfallschutz)- Ge-

bäude (ZV), Dieselgebäude (ZK), Kühlturmpumpenhaus (ZT), Kühlwasserpumpenhaus (ZM), Lager und Hallen (ZI), Werkstätten (ZL)) und von näher bezeichneten Flächen zur Lagerung von radioaktiven und von nicht radioaktiven Stoffen einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude und Flächen werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.

- c) Errichtung und Betrieb von Andockstationen für Container und von Schleusen für Container an Gebäuden einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.
- d) Errichtung und Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen des KKP 1.

I.6 Herausgabe von nicht kontaminierten oder aktivierten Stoffen, bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 StrlSchV

Beantragt wird die Festlegung

- welche Stoffe, bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 StrlSchV vor einer Verwendung, Verwertung, Beseitigung, Innehabung oder vor einer Weitergabe an Dritte auf eine Aktivierung oder Kontamination zu prüfen sind (Auswahlverfahren)
- des Verfahrens, welchen Prüfungen diese Stoffe, bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile von der Antragstellerin zu unterziehen sind und wie diese Prüfungen nachzuweisen und zu dokumentieren sind (Prüfverfahren und Dokumentation)

I.7 Erstreckung auf den genehmigungsbedürftigen Umgang gem. § 7 StrlSchV

Beantragt wird gem. § 7 Abs. 3 StrlSchV die Erstreckung der 1. SAG auf den gem. § 7 StrlSchV genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 und anderen Anlagen der EnKK.

II. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Nachweis zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG in sinngemäßer Anwendung auf die Stilllegung und den Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 gem. § 7 Abs. 3 AtG wird in den noch nachzureichenden Unterlagen erbracht. Dabei gilt Folgendes:

II.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Die Zuverlässigkeit der EnKK ist gegeben. Der Restbetrieb und der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 wird von Personen geleitet und beaufsichtigt, die in der EnKK als verantwortliches Personal tätig sind. Die Personen besitzen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG. Mit Inanspruchnahme der Stilllegungsgenehmigung erfolgt keine Änderung der Personellen Betriebsorganisation der EnKK.

II.2 Sonst tätige Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Der Restbetrieb und der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 wird von Personen durchgeführt, die die notwendigen Kenntnisse über den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Dies sind entweder Personen der EnKK oder Fremdpersonal, die die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fachkunde für den Restbetrieb oder den Abbau von Anlagenteilen sowie die Zuverlässigkeit besitzen.

II.3 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die gemäß § 7 Abs. 3 AtG erforderliche sinngemäße Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den beantragten Maßnahmen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

II.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Durch die geplanten Maßnahmen und den Zerfall der radioaktiven Stoffe wird das Radioaktivitätsinventar der Anlage KKP 1 und damit das Gefährdungspotenzial sukzessive reduziert. Der Umfang der bisher für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG festgesetzten Vorsorge geht daher über das angemessene Maß hinaus. Dennoch belassen wir die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im KKP 1 weiterhin unverändert.

Nach dem Entfernen des Kernbrennstoffs aus der Anlage KKP 1 werden wir die Anpassung der Deckungsvorsorge für KKP 1 gemäß der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (AtDeckV) beantragen.

**II.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter
[§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG]**

Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erforderlichen Schutzmaßnahmen werden dem jeweiligen Anlagenzustand angepasst und haben damit unmittelbaren Einfluss auf die dann aufrecht zu haltenden baulichen/technischen und administrativen/organisatorischen Maßnahmen. Die für den jeweiligen Stand des Restbetriebs und des Abbaus von Anlagenteilen erforderlichen Anlagensicherungsmaßnahmen werden in einer separat vorzulegenden Antragsunterlage dargelegt.

III. Insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 gemäß § 19b AtVfV

Nach der Verfahrensvorschrift des § 19b AtVfV müssen bei einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG die Unterlagen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Dabei ist auch darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen (genehmigungs)verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter haben werden. Gem. § 19b Abs. 3 AtVfV hat sich die UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen zu erstrecken. Diese verfahrensrechtlichen Regelungen des § 19b AtVfV wurden in Umsetzung der europäischen Vorgaben in das atomrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer 1. SAG eingefügt, um sicherzustellen, dass für die im Rahmen der UVP gebotene vorläufige Prüfung der nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen der insgesamt zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 geplanten Maßnahmen ausreichend prüffähige Unterlagen vorgelegt werden.

Diese nach § 19b AtVfV erforderlichen Darlegungen erfolgt im Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 AtVfV) sowie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 9, 3 Abs. 2, § 19b Abs. 1 Satz 2 AtVfV, UVPG). Dabei wird auch dargelegt, dass die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 sich im Einzelnen nicht erschweren oder verhindern und dass eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Ebenso wird in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die erkennbaren Umweltauswirkungen dieser insgesamt geplanten Maßnahmen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter bzw. Schutzgüter nach UVPG abgehandelt.

Zu diesen insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 gehören alle Maßnahmen, die Gegenstand der atomrechtlichen Genehmigungen gem. § 7 Abs. 3 AtG für KKP 1 sind bis der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 beendet ist. Diese Maßnahmen sind dann beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile des KKP 1 aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder werden können oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können.

IV. Weitere Vorhaben am Standort Philippsburg

Am Standort Philippsburg ist neben der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 zudem die Errichtung und der Betrieb eines Standortabfalllagers Philippsburg (SAL-P) für radioaktive Stoffe mit Errichtung und Nutzung von zugehörigen Flächen des SAL-P beabsichtigt. Für diese Anlage wird eine Genehmigung gem. § 7 StrlSchV und eine Baugenehmigung gem. § 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beantragt werden.

Das SAL-P dient zur längerfristigen Lagerung (Zwischenlagerung) radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 und KKP 2. Außerdem ist vorgesehen, im SAL-P und auf den zugehörigen Flächen des SAL-P radioaktive Stoffe aus KKP 1 und KKP 2 sowie aus anderen Anlagen der EnKK lagern zu können.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage ist kein zu den insgesamt vorgesehenen Maßnahmen nach § 19b AtVfV zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 gehörendes Vorhaben.

Freundliche Grüße
EnBW Kernkraft GmbH

